

TE OGH 2023/9/21 13Ns79/23f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 21. September 2023 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel und Dr. Brenner in der Maßnahmenvollzugssache des Mag. * B*, AZ 189 BE 29/21y des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über den Antrag des Verurteilten auf Delegation nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

[1] Die Delegation eines gar nicht (mehr) anhängigen – weil (wie hier) bereits rechtskräftig erledigten (siehe den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Beschwerdegericht vom 11. Oktober 2022, AZ 18 Bs 278/22x [GZ 189 BE 29/21y-148 des Landesgerichts für Strafsachen Wien]) – Verfahrens kommt nicht in Betracht (§ 39 Abs 1 StPO [hier iVm § 17 Abs 1 Z 3 StVG]; RIS-Justiz RS0128937 [T4]; zur Möglichkeit der Delegation des Verfahrens nach einer bedingten Entlassung – welche mit dem angeführten Beschluss abgelehnt wurde, somit nur in einem neuen Verfahren über eine solche [§§ 152 f StVG] bewilligt werden könnte – siehe demgegenüber RIS-Justiz RS0088481 [T3, T4]). [1] Die Delegation eines gar nicht (mehr) anhängigen – weil (wie hier) bereits rechtskräftig erledigten (siehe den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Beschwerdegericht vom 11. Oktober 2022, AZ 18 Bs 278/22x [GZ 189 BE 29/21y-148 des Landesgerichts für Strafsachen Wien]) – Verfahrens kommt nicht in Betracht (Paragraph 39, Absatz eins, StPO [hier in Verbindung mit Paragraph 17, Absatz eins, Ziffer 3, StVG]; RIS-Justiz RS0128937 [T4]; zur Möglichkeit der Delegation des Verfahrens nach einer bedingten Entlassung – welche mit dem angeführten Beschluss abgelehnt wurde, somit nur in einem neuen Verfahren über eine solche [§§ 152 f StVG] bewilligt werden könnte – siehe demgegenüber RIS-Justiz RS0088481 [T3, T4]).

[2] Der auf Delegation der erwähnten Maßnahmenvollzugssache gerichtete Antrag des Untergebrachten vom 14. August 2023 war schon deshalb zurückzuweisen.

Textnummer

E139334

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0130NS00079.23F.0921.000

Im RIS seit

06.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at